

An unsere Mitgliedsverbände  
An unsere korrespondierenden Mitglieder

HAUS DER WIRTSCHAFT  
Am Schillertheater 2  
10625 Berlin

Tel.: +49 (0)30 310 05 - 146  
Fax: +49 (0)30 310 05 - 154  
[www.uvb-online.de](http://www.uvb-online.de)

Bearbeiter:  
Carolin Vesper  
[vesper@uvb-online.de](mailto:vesper@uvb-online.de)

Datum:  
22.03.2022 Ve-lo

## **RUNDSCHREIBEN – U 33/2022**

### **Verlängerung des Anspruchs auf Kinderkrankengeld und des Entschädigungsanspruchs nach § 56 Abs. 1a IfSG**

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 18. März 2022 hat der Bundesrat in einer Sondersitzung dem Gesetz zur Verlängerung des Sozialdienstleister-Einsatzgesetzes und weiterer Regelungen zugestimmt. Das Gesetz wurde noch am gleichen Tag im Bundesgesetzblatt veröffentlicht und trat am 19. März 2022 in Kraft. Sie können es [hier](#) abrufen.

Mit diesem Gesetz wurden der Anspruch auf Kinderkrankengeld nach § 45 Abs. 2a SGB V sowie der Entschädigungsanspruch nach § 56 Abs. 1a IfSG im Falle einer notwendigen pandemiebedingten Betreuung von Kindern bis zum 23. September 2022 verlängert. Beide Regelungen wären ansonsten am 19. März 2022 ausgelaufen.

Der bestehende Anspruch auf Kinderkrankengeld gegen die Krankenkasse ist somit weiterhin erweitert auf 30 zusätzliche Tage pro Elternteil pro Kind (max. 65) und 60 zusätzliche Tage für Alleinerziehende pro Kind (max. 130). Der Anspruch gilt auch für Fälle, in denen eine Betreuung des Kindes zu Hause erforderlich wird, weil die Schule oder der Kindergarten bzw. die Klasse oder Gruppe pandemiebedingt geschlossen ist, Schulferien verlängert werden, die Präsenzpflcht im Unterricht ausgesetzt bzw. der Zugang zum Kinderbetreuungsangebot eingeschränkt wurde oder Eltern einer behördlichen Empfehlung folgen, die Einrichtung nicht zu besuchen.

Der Anspruch auf Kinderkrankengeld besteht für das gesamte Jahr 2022, daher kann er über den 23. September 2022 nur geltend gemacht werden, sofern er nicht bereits vorher ausgeschöpft wurde.

Gem. § 56 Abs. 1a IfSG kann bei einem Betreuungsbedarf auch eine Entschädigung nach dem IfSG geltend gemacht werden. Dieser besteht unabhängig von der Anzahl der Kinder für längstens zehn Wochen pro Jahr (bei Alleinerziehenden längstens für 20 Wochen pro Jahr).

Mit freundlichen Grüßen

VEREINIGUNG DER UNTERNEHMENSVERBÄNDE  
IN BERLIN UND BRANDENBURG E.V.  
Die Geschäftsführung

Amsinck